



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

27. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 26.04.2024

Nummer 17

Inhalt

- Ordnung über den Nachweis der gestalterisch-journalistischen Befähigung für das Studium im Bachelorstudiengang „*Digitales Storytelling*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69 - VORIS 22210 -) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 08.04.2024 die folgende Ordnung über den Nachweis der gestalterisch-journalistischen Befähigung für das Studium im Bachelorstudiengang „Digitales Storytelling“ der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften genehmigt.

Die Ordnung lautet wie folgt:



Ordnung über den Nachweis der gestalterisch-journalistischen Befähigung

für das Studium im Bachelorstudiengang „Digitales Storytelling“

Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Feststellungskommission
- § 4 Feststellungsverfahren
- § 5 Bewertungskriterien
- § 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 7 Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung
- § 8 Geltungsbereich und Gültigkeit des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens
- § 9 Wiederholung der Bewerbung
- § 10 Befreiung vom Feststellungsverfahren
- § 11 Widerspruchsverfahren
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Bachelorstudiengang Digitales Storytelling muss neben der Zugangsberechtigung eine gestalterisch-journalistische Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme am Feststellungsverfahren nachweisen.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren ist nur auf schriftliche Bewerbung und nur einmal pro Kalenderjahr möglich.
- (2) Die Bewerbung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren muss bis zum 30. Juni, 12:00 Uhr, für das folgende Wintersemester in der Hochschule eingegangen sein. Fällt der 30. Juni auf ein Wochenende oder einen Feiertag, endet die Abgabefrist am darauf folgenden Werktag um 12:00 Uhr.
- (3) Der Bewerbung sind beizufügen:
 - Tabellarischer, unterschriebener Lebenslauf und Lichtbild,
 - Kopie der Hochschulzugangsberechtigung oder letztes Halbjahreszeugnis der Oberstufe,
 - eine Mappe mit mindestens 1, höchstens 5 von der Bewerberin/dem Bewerber selbstgefertigten Arbeitsproben (interaktiv und/oder audiovisuell in digitaler Form oder als textliche Beiträge (wie z. B. Posts, Drehbücher, textbasierte Scrollytellings). Die Gesamtlänge ist bei entsprechenden Formaten auf zehn Minuten zu begrenzen. Für die digitale Mappe wird rechtzeitig ein Upload-Link bereitgestellt,
 - eine unterschriebene Erklärung, dass die eingereichten Arbeitsproben von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst erstellt worden sind,
 - ein Motivationsschreiben (max. 1 DIN A4-Seite).

§ 3 Feststellungskommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fakultätsrat eine Feststellungskommission. Die Amtszeit dieser Kommission richtet sich nach § 15 Abs. 7 der Grundordnung.
- (2) Die Feststellungskommission setzt sich aus zwei zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedern der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien und zwei Studierenden, jeweils mit einschlägiger fachlicher Eignung oder Erfahrung zusammen.

- (3) Die Feststellungskommission wählt aus dem Kreis der zur selbständigen Lehre berechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlussfindung der Feststellungskommission richtet sich nach der Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule. Davon abweichend zählt bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

§ 4 Feststellungsverfahren

Zur Feststellung der gestalterisch-journalistischen Befähigung zum Bachelorstudiengang „Digitales Storytelling“ wird ein Feststellungsverfahren durchgeführt, das aus einer Bewerbung mit digitalen Arbeitsproben und weiteren Bestandteilen besteht (siehe § 2 (3)).

§ 5 Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung findet nach folgenden Kriterien statt:
 1. Kreativität: Fähigkeit zur individuellen und eigenständigen Entwicklung von Ideen oder besonderen Lösungsansätzen,
 2. Gestalterisch-technische Umsetzung (Fähigkeit zur bildhaften Wiedergabe, inhaltliche Struktur, journalistische Relevanz)
 3. Intensität: Dichte und Eindringlichkeit der Arbeitsproben, Stärke des Engagements.
- (2) Die Bewertung findet gemäß dem folgenden Punktesystem statt.
- (3) Jedes Bewertungskriterium wird einzeln bewertet. Für jedes einzelne Bewertungskriterium können bis zu 5 Punkte erreicht werden, wobei gilt:
 - 0 Punkte = keine Fähigkeiten zu erkennen
 - 1 Punkt = eingeschränkte Fähigkeiten zu erkennen
 - 2 Punkte = Fähigkeiten in Ansätzen zu erkennen
 - 3 Punkte = Fähigkeiten zu erkennen
 - 4 Punkte = gute Fähigkeiten zu erkennen
 - 5 Punkte = ausgeprägte Fähigkeiten zu erkennenDie Punkte der einzelnen Bewertungskriterien werden addiert und führen zum Gesamtbewertungsergebnis. Die Feststellungskommission erstellt ein Protokoll der Bewertungen.

§ 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren (siehe § 1) wurde bestanden, wenn in der Prüfung mehr als 8 Punkte erreicht wurden.

§ 7 Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung

Über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Feststellungsverfahrens erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Ist das Feststellungsverfahren nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben und der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Geltungsbereich und Gültigkeit des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens ist gültig für den Bachelorstudiengang Digitales Storytelling an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.
- (2) Der erbrachte Nachweis der gestalterisch-journalistischen Befähigung ist für zwei auf das Feststellungsverfahren folgende Immatrikulationstermine gültig.

§ 9 Wiederholung der Bewerbung

- (1) Das Feststellungsverfahren kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Im Falle einer wiederholten Bewerbung müssen die einzureichenden Arbeitsproben aktueller sein als die der früheren Bewerbungen.

§ 10 Befreiung vom Feststellungsverfahren

Die Feststellungskommission kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung vom Feststellungsverfahren feststellen, wenn die gestalterisch-journalistische Befähigung auf anderem Wege nachgewiesen wird.

§ 11 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, denen eine Leistungsbewertung zugrunde liegt, kann bei der Feststellungskommission Widerspruch nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Hilft die Feststellungskommission dem Widerspruch nicht ab, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.